



Deutscher Psoriasis Bund e.V. (DPB) Ordnung für die Rechnungsprüfung (RP 0)

Präambel

Der Bericht über die Rechnungsprüfung dient als Entscheidungsgrundlage für die Mitgliederversammlung, den Vorstand zu entlasten. Mit einer Entlastung des Vorstands ist verbunden, dass der Verein oder einzelne Mitglieder gegen den Vorstand später nachträglich keine Forderungen auf Schadenersatz erheben können, sofern mit einem etwaigen Schaden keine Straftaten verbunden sind.

Mit der in dieser Ordnung gewählten vereinfachten Sprachform sind jeweils alle gesetzlich anerkannten Geschlechterformen gemeint.

1. Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer und deren Vertreter sollen keinem vom Vorstand berufenen Beirat angehören.

Vorstandsmitglieder können nicht Rechnungsprüfer sein. Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstandsamt Rechnungsprüfer werden.

Mitarbeiter der Geschäftsstelle können nicht Rechnungsprüfer sein. Ehemalige Mitarbeiter der Geschäftsstelle können erst nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Angestelltenverhältnis Rechnungsprüfer werden.

Rechnungsprüfer, die zugleich auch Leistungen für den Verein erbringen, deren Abrechnungswert zusammengenommen in einem Kalenderjahr den Betrag in Höhe von 1.000,00 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) übersteigt, können in dem betreffenden Kalenderjahr nicht an der Rechnungsprüfung beteiligt werden.

Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

2. Aufgaben, Rechte und Pflichten

Die vereinsinternen Rechnungsprüfer sind nicht weisungsgebundene Kontrolleure des Finanzgebarens des Vereins. Die in der Satzung des Vereins festgelegten Ziele und Zwecke dienen den Rechnungsprüfern bei ihrer Prüftätigkeit als Richtschnur.

Die Rechnungsprüfer erledigen ihre Prüftätigkeit unabhängig. Die Rechnungsprüfer haben nach eigenem Ermessen Einsicht in sämtliche Vereinsunterlagen, die sich auf den zu prüfenden Zeitraum beziehen oder mit diesem in Verbindung stehen.

Die von den Rechnungsprüfern vorzunehmenden Prüfungen finden ausschließlich in den Räumen der Geschäftsstelle des Vereins statt; Originalunterlagen müssen in der Geschäftsstelle verbleiben. Alle zur Einsicht vorgelegten Unterlagen sind nach der Prüfung vollständig wieder auszuhändigen. Auf Wunsch können die Rechnungsprüfer zur Vorbereitung der Prüfung Kopien der testierten Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung anfordern. Diese Kopien dürfen nicht vervielfältigt werden und sind zurückzugeben.

Die Rechnungsprüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und unterzeichnen eine Verpflichtung auf die Vertraulichkeit und das Fernmeldegeheimnis. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für die Dauer von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus der Tätigkeit als Rechnungsprüfer.

3. Prüftätigkeit

Es liegt im Ermessen der Rechnungsprüfer zu prüfen, ob der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der aktuellen Fassung folgt.

Hierzu kann die Prüfung erfolgen,

- ob der Verein selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt,
- ob Mittel des Vereins nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden,
- ob Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten und
- ob auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Rechnungsprüfer können kontrollieren, ob die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke erhält, unter Berücksichtigung des § 3 „Finanzierung und Beiträge“ der Satzung des Vereins verwendet wurden.

4. Häufigkeit und Gegenstand der Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich soll jährlich eine ggf. auch unangemeldete Prüfung erfolgen. Festzuhalten sind immer die Geldbestände und die Salden der Bankkonten.

Prüfungsrelevant können weitere Sachverhalte sein, z.B.:

- Abweichungen von Aufwands- und Ertragskonten
- einzelne und generelle Vorstandsbeschlüsse / Einhaltung von Kompetenzen
- Haushaltsplan und ggf. Fortschreibung des Haushaltsplans
- Systematik und Nachvollziehbarkeit von Buchungen
- Übereinstimmung von Belegen und Buchungen
- Vollständigkeit von Buchungen und zugehörigen schriftlichen Unterlagen
- Übereinstimmung von Konto-Abschlüssen und Bestand der Bargeldkasse mit den Daten des Jahresabschlusses
- Übereinstimmung von Aktiv- und Passivseite der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

- Anlagevermögen
- Forderungen und Verbindlichkeiten / Einhaltung finanzieller Verpflichtungen
- Zuordnungen zu ideellem Bereich, Zweckbetrieb und kaufmännischem Geschäftsbetrieb
- Zuwendungsbestätigungen
- Rückerstattungen
- Reisekostenabrechnungen
- Beschlüsse und Vorgaben zu Honoraren
- Sponsoring-Verträge und Förderanträge
- Kassenabrechnungen von Regional- und Interessengruppen

5. Bericht über die Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer erstellen ihren schriftlichen Bericht über die Rechnungsprüfung zur Vorlage der Mitgliederversammlung und zur Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift. Dieser Bericht dient als Entscheidungsgrundlage zur Entlastung des Vorstands und soll einen Hinweis zur Entlastung enthalten.

Der Bericht über die Rechnungsprüfung ist dem Vorstand rechtzeitig zu übermitteln, damit noch vor der Mitgliederversammlung eine Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift erfolgen kann.

6. Unterstützung

Die Beschäftigten des Vereins und die Vorstandsmitglieder sind zur Klärung jeglicher Sachverhalte gegenüber den Rechnungsprüfern zur Auskunft verpflichtet.

7. Sonstiges

Die Abrechnung von im Rahmen der Rechnungsprüfung entstehenden Kosten (Sach- und Reisekosten) erfolgt nach der Finanzordnung des Vereins.

8. Geltung

Im Übrigen sind die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins jeweils sinngemäß anzuwenden.

Mit dieser Fassung treten alle bisherigen Fassungen der Ordnung für die Rechnungsprüfung (RP O) außer Kraft.

Diese Ordnung für die Rechnungsprüfung (RP O) tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Verabschiedet durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.09.2021;
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.10.2023.